Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5608

19. 07. 76

Sachgebiet 800

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Förderung des Angebots an Ausbildungsplätzen in der Berufsbildung (Ausbildungsplatzförderungsgesetz)
— Drucksachen 7/5236, 7/5490, 7/5509 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einberufen wird, dem Gesetz die aus der Anlage ersichtliche Fassung zu geben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Anlage

Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes sowie zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungs-Gesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Berufsausbildung soll zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigen und hat die dafür notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen."

   b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern und der technischen Entwicklung anzupassen (Anpassungsfortbildung) oder beruflich aufzusteigen (Aufstiegsfortbildung)."

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird das Komma gestrichen. Nach dem Wort „Dienstverhältnis" werden folgende Worte angefügt:

   „oder für ein Berufsausbildungsverhältnis, das ausdrücklich mit dem ausschließlichen Ziel einer späteren Verwendung als Beamter begründet wird,".

3. In § 3 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Der Berufsausbildungsvertrag bedarf der schriftlichen Form und muß vor Beginn der Berufsausbildung abgeschlossen werden."

4. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

   „(4) Bei wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend."

5. In § 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

   „(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Ausbildender, der Ausbildungsmaßnahmen in einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte durchführen läßt, durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Anhören der zuständigen Stelle von der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise befreit werden."

6. In § 13 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Wird die Berufsausbildung während der Probezeit überwiegend außerhalb der Ausbildungsstätte des Ausbildenden durchgeführt, kann die zuständige Stelle auf Antrag die Vereinbarung einer weiteren Probezeit von höchstens drei Monaten zulassen."

7. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „mit Bestehen der Abschlußprüfung" ersetzt durch die Worte „mit dem Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses".

8. In § 17 werden nach dem Wort „Berufsausbildungsverhältnis" die Worte „in Kenntnis des Ergebnisses der Abschlußprüfung" eingefügt.

9. § 23 erhält folgende Fassung:

   „§ 23

   Überwachung

   (1) Die zuständige Stelle hat darüber zu wachen, daß die Berufsausbildung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

   (2) Die Überwachungsmaßnahmen sind in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die Überwachung näher geregelt wird.

   (3) Werden die Mängel der Eignung festgestellt, so hat die zuständige Stelle, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Auszubildenden nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Juli 1976.

(4) Wird ein Antrag auf Untersagung nach § 24 gestellt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens in der betroffenen Ausbildungsstätte eine gesonderte Überprüfung durchführen.

(5) Die Ausbildenden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Ausbildenden innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

10. In § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Wirksamwerden der Untersagung kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Auszubildenden, die Ausbildung ordnungsgemäß abzuschließen, erfordert."

11. Die Überschrift des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt
Gliederung der Berufsausbildung, Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen"

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Gliederung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in eine breit angelegte Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung.

(2) Die Grundbildung soll Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermitteln sowie Verhaltensweisen einüben, die mehreren Ausbildungsberufen gemeinsam sind. Sie soll sich an Berufsfeldern orientieren und in der Regel ein Jahr dauern.

(3) Die auf der Grundbildung aufbauende Fachbildung soll zur Befähigung für qualifizierte berufliche Tätigkeiten fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln sowie den Erwerb beruflicher Erfahrungen ermöglichen. Sie dauert in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

(4) An eine Fachbildung von einjähriger Dauer, die mit einer Prüfung abschließt, kann eine weitere aufbauende Fachbildung anschließen (Stufenausbildung). Sie dauert in der Regel ein Jahr.

(5) Sofern eine Gliederung in Grund- und Fachbildung nicht möglich ist, dauert die Berufsausbildung als geschlossener Ausbildungsgang in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre. Absatz 4 gilt entsprechend."

13. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Ausbildungsordnung

(1) Als Grundlage für eine geordnete, einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausbildungsberufe staatlich anerkennen, die Anerkennung aufheben und für die Ausbildungsberufe Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen:

1. Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Gliederung der Berufsausbildung,
3. die Dauer der Berufsausbildung,
4. die Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsberufsbild),
5. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
6. die Prüfungsanforderungen.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan soll so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung den betrieblichen Möglichkeiten angepaßt werden kann.

(4) Die Ausbildungsordnung soll Hinweise auf abgestimmte Rahmenlehrpläne der Berufsschule enthalten.

(5) Wird die Anerkennung eines Ausbildungsberufes aufgehoben und das Ausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2), so gelten für die Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften."

14. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen, Prüfungsformen und Aus-

bildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können."

15. In § 32 Abs. 2 wird „§ 23 Abs. 2" ersetzt durch „§ 23 Abs. 3".

16. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Durchführung der Abschlußprüfung

(1) Durch die Abschlußprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff des fachpraktischen und fachtheoretischen Bereichs vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen.

(2) Die in der Berufsschule nachgewiesenen Leistungen werden, soweit möglich, in die Abschlußprüfung einbezogen. Die Einbeziehung wird durch Vereinbarung der zuständigen Stelle mit der nach Landesrecht zuständigen Schulaufsichtsbehörde geregelt.

(3) Die zuständige Stelle kann auch mit der für das berufliche Schulwesen nach Landesrecht zuständigen Behörde vereinbaren, daß Teile der Abschlußprüfung gemeinsam mit einer landesrechtlich vorgesehenen Berufsschulabschlußprüfungen durchgeführt werden. Die Vereinbarung kann vorsehen, daß einheitliche Prüfungsaufgaben zugrunde gelegt werden.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, unter welchen Voraussetzungen von Prüfungsleistungen befreit werden kann, wenn entsprechende Prüfungsleistungen bereits in anderen Prüfungen nach diesem Gesetz, in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen worden sind."

17. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn dies auf Grund von überdurchschnittlichen Leistungen in der Berufsschule und in der Ausbildungsstätte gerechtfertigt ist."

18. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Prüfungsordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für die Abschlußprüfung erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln."

19. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

Zwischenprüfung

Während der Berufsausbildung ist, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, eine Zwischenprüfung durchzuführen. Die §§ 34 bis 36 gelten entsprechend."

20. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Ausbildungsberater

Für die Überwachung der Berufsausbildung sowie die Beratung der Ausbildenden, der Auszubildenden und der Ausbilder hat die zuständige Stelle Ausbildungsberater in der erforderlichen Zahl zu bestellen."

21. Die Überschrift des Sechsten Abschnitts des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt
Vorschriften für die berufliche Fortbildung
und die berufliche Umschulung"

22. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Ordnung der Aufstiegsfortbildung

(1) Als Grundlage für eine geordnete berufliche Aufstiegsfortbildung kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Fortbildungsordnungen erlassen, soweit eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich ist.

Die Fortbildungsordnung kann festlegen:

1. Die Bezeichnung des Fortbildungsberufes,
2. die Dauer der Fortbildung,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse,
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Fortbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Solange und soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht erlassen ist, können die zuständigen Stellen mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde Ziel, Inhalt und Art der Aufstiegsfortbildung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnung des Abschlusses regeln. § 34 Abs. 2, §§ 36, 37, 38 und 43 gelten entsprechend.

(3) Die Regelungen und Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 haben den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener zu entsprechen.

(4) Die Vorschriften über die Meisterprüfung nach diesem Gesetz sowie die Vorschriften der Handwerksordnung über die Meisterprüfung bleiben unberührt."

23. Nach § 46 werden folgende §§ 46 a und 46 b eingefügt:

„§ 46 a

Aufsicht über Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung

(1) Wer Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 46 durchführt, hat dies der zuständigen Stelle anzuzeigen.

(2) Werden der zuständigen Stelle Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß bei der Durchführung von Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 46 der Fortbildungszweck gefährdet ist, so hat sie die nach Landesrecht zuständige Behörde zu unterrichten. § 24 gilt entsprechend.

§ 46 b

Ordnung der Anpassungsfortbildung

Fortbildungsordnungen können auch für Maßnahmen der Anpassungsfortbildung erlassen werden, wenn mit den Maßnahmen üblicherweise Leitsungsnachweise verbunden sind oder wenn auf Grund der Fortentwicklung der Anforderungen im Beruf die Wahrung einheitlicher Leistungsmaßstäbe vorrangig geboten ist. Im übrigen gelten für die Regelungen der Anpassungsfortbildung die Bestimmungen des § 46 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend."

24. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung der Umschulung"

b) In den Absätzen 1, 2 und 3 werden die Worte „besondere Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung" durch die Worte „besondere Erfordernisse der beruflichen Bildung Erwachsener" ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Art, Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen."

25. Der Siebente Abschnitt des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

„Siebenter Abschnitt

Vorschriften über die berufliche Bildung Behinderter

§ 48

Anwendungsbereich

Für die Berufsbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter oder Lernbehinderter gilt dieses Gesetz mit der Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 49

Grundsätze der Berufsausbildung Behinderter

Bei der Ordnung und Durchführung der Berufsausbildung Behinderter sind deren besondere Erfordernisse zu berücksichtigen. Ziel der Berufsausbildung Behinderter ist es, den einzelnen Behinderten auf Dauer in Beruf und Gesellschaft einzugliedern.

§ 49 a

Allgemeine Vorschriften für die Berufsausbildung Behinderter

(1) Der Ausbildende kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle körperlich, geistig oder seelisch Behinderte oder Lernbehinderte abweichend von den Vorschriften der §§ 28, 29 sowie 39 Abs. 1 und von sonstigen auf Grund der §§ 41 und 44 erlassenen Regelungen ausbilden, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern.

(2) Soweit ein Ausbildender einen Behinderten abweichend von den Vorschriften des Ersten bis Fünften Abschnitts des Dritten Teiles dieses Gesetzes ausbildet, hat er dies der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen.

(3) Auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Berufsausbildungsvertrag mit einem Behinderten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 31) einzutragen.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle den Ausbildenden ganz oder teilweise von der Verpflichtung befreien, die Ausbildungsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) und die Ausbildungsvergütung zu bezahlen (§ 10). Mit Zustimmung der zuständigen Stelle können außerdem im Berufsausbildungsvertrag die Vorschriften des Dritten Abschnittes des Zweiten Teiles dieses Gesetzes teilweise abbedungen werden.

§ 49 b

Beteiligung der Hauptfürsorgestelle bei der Berufsausbildung Behinderter

(1) Die Hauptfürsorgestelle soll darauf hinwirken, daß bei der Durchführung der ihr angezeigten Berufsausbildungsverhältnisse dem auszubildenden Behinderten notwendige zusätzliche berufliche Entfaltungshilfen gewährt werden, um das Erreichen des Ausbildungsziels sicherzustellen.

(2) Der Ausbildende hat der Hauptfürsorgestelle die zur Durchführung dieser Aufgabe notwendigen Auskünfte zu erteilen. § 23 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 gelten entsprechend.

§ 49 c

Ordnung einer besonderen Berufsausbildung für Behinderte

(1) Zu Ordnung der Berufsausbildung Behinderter kann der zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates besondere Vorschriften erlassen. Diese können besondere berufsvorbereitende Maßnahmen, besondere Ausbildungsgänge, Ausbildungsabschlüsse und Qualifikationen vorsehen, sowie die Prüfungsanforderung, das Prüfungsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Die besonderen Vorschriften sollen soweit als möglich der jeweiligen Ausbildungsordnung gemäß § 26 entsprechen und so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung möglichst nach einer Ausbildungsordnung fortgesetzt werden kann.

(2) Soweit Vorschriften nach Absatz 1 nicht bestehen, kann die zuständige Stelle Regelungen nach § 44 treffen.

(3) Soweit ein Ausbildender einen Behinderten nach einer auf Grund des Absatzes 1 erlassenen Sonderregelung ausbildet, gilt § 49 a Abs. 2, 3 und 4 entsprechend.

§ 49 d

Ausbildungsstätten für Behinderte

Als Ausbildungsstätten für Behinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten solche Ausbildungsstätten, die Leistungen eines Rehabilitationsträgers in Anspruch nehmen und in denen ausschließlich oder überwiegend Behinderte ausgebildet oder durch besondere Maßnahmen auf die Berufsausbildung vorbereitet werden.

§ 49 e

Eignung von Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte ist für die Berufsausbildung geeignet, wenn

1. sie den Voraussetzungen des § 22 genügt,
2. Art und Umfang der ausbildungsbegleitenden personellen und sachlichen Betreuung eine den besonderen Erfordernissen der Behinderten entsprechende ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet.

(2) Eine Ausbildungsstätte für Behinderte bedarf der Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Anerkennung kann beschränkt, befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Sie setzt einen Antrag voraus.

(3) Die Anerkennung ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen oder gegen dieses Gesetz oder gegen die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften verstoßen worden ist.

§ 49 f

Eignung des Ausbildungspersonals in Ausbildungsstätten für Behinderte

(1) Ausbilder in Ausbildungsstätten für Behinderte müssen neben der Erfüllung der Voraussetzungen des § 20 für die Berufsausbildung Behinderter geeignet sein.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem sonst zuständigen Fachminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, in welchen Fällen oder durch welche Prüfung die Eignung solcher Ausbilder nachgewiesen ist.

§ 49 g

Ordnung der beruflichen Fortbildung und Umschulung für Behinderte

Für die berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung Behinderter gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 49 f mit Ausnahme des § 49 a Abs. 3 entsprechend."

26. Im Dritten Teil wird folgender Achter Abschnitt angefügt:

„Achter Abschnitt
Vorschriften für die Berufsausbildung in der Erziehungshilfe

§ 49 h
Anwendungsbereich

Für die Berufsausbildung in der Erziehungshilfe gilt dieses Gesetz nach Maßgabe der folgenden besonderen Vorschriften.

§ 49 i
Besondere Vorschriften in der Erziehungshilfe

(1) Kann wegen der Besonderheiten der Erziehungshilfe ein Berufsausbildungsverhältnis nicht begründet werden, gelten die §§ 3 bis 17 nicht. Die Einrichtung der Erziehungshilfe kann in diesem Fall die Berufsausbildung oder in begründeten Ausnahmefällen Teile eines anerkannten Ausbildungsberufs mit Einverständnis des Auszubildenden auf der Grundlage eines besonderen Planes für die Berufsausbildung durchführen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll für den besonderen Plan einheitliche Richtlinien erlassen. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten entsprechend, soweit die besonderen Verhältnisse der Erziehungshilfe dies zulassen.

(2) Personen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe ohne Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses ausgebildet worden sind, sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Einrichtung der Erziehungshilfe vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden sind."

27. Im Dritten Teil wird folgender Neunter Abschnitt angefügt:

„Neunter Abschnitt
Vorschriften über die berufliche Bildung in Justizvollzugsanstalten

§ 49 k
Berufliche Bildung in Justizvollzugsanstalten

(1) Kann wegen den Besonderheiten des Vollzugs ein Berufsausbildungsverhältnis mit entsprechenden Rechten und Pflichten nicht begründet werden, gelten die §§ 3 bis 17 nicht. Die übrigen Vorschriften des Gesetzes gelten entsprechend, soweit die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzuges dies zulassen. Der zuständige Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung oder Untersuchungshaft zu erlassen.

(2) Personen, die in Justizvollzugsanstalten ohne Begründung eines Berufsausbildungsverhältnisses ausgebildet worden sind, sind zu den Prüfungen nach diesem Gesetz zuzulassen, wenn eine Bescheinigung der Vollzugsanstalt vorgelegt wird, aus der sich ergibt, daß die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt worden sind. Bei den Prüfungen sind die besonderen Erfordernisse des Vollzuges zu berücksichtigen."

28. Der Vierte Teil wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Abstimmung zwischen Bund und Ländern, Ausschüsse für Berufsbildung"

   b) Die Überschrift des Ersten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

   „Erster Abschnitt
   Abstimmung zwischen Bund und Ländern"

   c) § 50 erhält folgende Fassung:

   „§ 50
   Vereinbarung über die Abstimmung

   Die Abstimmung zwischen Bund und Ländern in der Berufsbildung, insbesondere die Abstimmung zwischen den Ausbildungsordnungen und den schulischen Rahmenlehrplänen der Länder, soll durch Vereinbarung geregelt werden. In der Vereinbarung kann vorgesehen werden, daß die Abstimmungsaufgaben nach Satz 1 von einer Zentralstelle für berufliche Bildung wahrgenommen werden."

   d) Die §§ 51 bis 53 entfallen.

29. § 54 erhält folgende Fassung:

„§ 54
Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuß für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, Beauftragten der Arbeitnehmer, Beauftragten der obersten Landesbehörden und Lehrern an beruflichen Schulen.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses für Berufsbildung werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern

mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrer an beruflichen Schulen auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen und entsprechenden selbständigen Vereinigungen. Unter den Beauftragten der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen Ausbilder beziehungsweise in der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen angemessen vertreten sein.

(3) Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(6) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(7) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 3 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörde teilnehmen.

(8) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen."

30. § 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an beruflichen Schulen an. Je drei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sollen Ausbilder sein."

31. § 57 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder."

32. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann jederzeit vom Leiter der zuständigen Stelle Berichterstattung verlangen."

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) Vor Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

33. Der Fünfte Teil wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Fünfter Teil
Berufsbildungsforschung und Berufsbildungsstatistik"

b) Nach der Überschrift des Fünften Teils wird eingefügt:

„Erster Abschnitt
Berufsbildungsforschung"

c) In § 60 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Institut hat nach Weisung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft bei der Vorbereitung der Abstimmung gemäß § 50 Satz 1 mitzuwirken."

d) Nach § 72 wird folgender Zweiter Abschnitt angefügt:

„Zweiter Abschnitt
Berufsbildungsstatistik

§ 72 a
Berufsbildungsstatistik

(1) Für Zwecke der Fortentwicklung der Berufsbildung wird eine Berufsbildungsstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesanstalt für Arbeit unterstützt das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder bei der Erstellung der Berufsbildungsstatistik.

(3) Soweit die für die Erhebung erforderlichen Daten bei der zuständigen Stelle oder bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde vorliegen, sind sie dort zu erheben. Die zuständige Stelle bzw. die nach Landesrecht zuständige Behörde ist auskunftspflichtig.

(4) Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse von natürlichen oder juristischen Personen sind geheimzuhalten. Die statistischen Ämter, die nach Landesrecht zuständigen Behörden und die zuständigen Stellen sind berechtigt und verpflichtet, an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie an die von diesen bestimmten Personen und Stellen auf Verlangen Einzelangaben über die zu erhebenden Tatbestände ohne Nennung von Namen und Anschriften in ausreichend anonymisierter Form weiterzuleiten. Hierauf ist in den Erhebungsdrucksachen hinzuweisen.

(5) Die für die Berufsbildungsstatistik gemachten Einzelangaben dürfen nicht zu belastenden Verwaltungsakten gegenüber den Auskunftspflichtigen führen.

§ 72 b

Bereiche und Umfang der Erhebungen

(1) Für die Berufsbildungsstatistik können jährlich folgende Angaben erhoben werden:

1. Über die Ausbildungsstätten:

   a) Wirtschaftszweig, Ort, Beschäftigtengrößenklasse, Ausbildungsberufe, Zahl der besetzten Ausbildungsstellen nach Ausbildungsberufen, Zahl der vorzeitig gelösten Ausbildungsverhältnisse nach Ausbildungsberufen für die Ausbildungsstätten,

   b) Zahl, fachliche und pädagogische Eignung, hauptberufliche und nebenberufliche Tätigkeit nach Ausbildungsberufen für die Ausbilder,

   c) Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, schulische und berufliche Vorbildung, Ausbildungsberuf, Ausbildungsjahr, Ausbildungsdauer für die Auszubildenden;

2. Über die Fortbildungsstätten zur Aufstiegsfortbildung:

   a) Rechts- und Unterhaltsträger, Ort, Zahl der Beschäftigten für die Fortbildungsstätten,

   b) Zahl der haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit für das Fortbildungspersonal,

   c) Zahl nach Art, Dauer und Ziel der beruflichen Fortbildungsmaßnahme für die Teilnehmer;

3. Über die Prüfungen in der Berufsbildung:

   Zahl, Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Ausbildungsberuf, Abkürzung und Verlängerung der Berufsausbildungsdauer, Wiederholungsprüfung, Prüfungsergebnis für die Prüfungsteilnehmer;

4. Über die Aufsicht in der beruflichen Bildung:

   a) Untersagung der Ausbildungstätigkeit sowie Zahl der Ablehnungen und Löschungen der Eintragungen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 32 Abs. 2;

   b) Zahl, berufliche Vorbildung, haupt- und nebenberufliche Tätigkeit, fachliche Zuständigkeit sowie Zahl der durchgeführten Besuche in Ausbildungsstätten und sonstige Beratungstätigkeiten für die Ausbildungsberater.

(2) Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzustellen, ob und wann die in Absatz 1 genannten Angaben und welche davon erhoben werden können oder anzuordnen, daß die Erhebungen ganz oder teilweise auf der Grundlage einer repräsentativen Auswahl durchgeführt werden können, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse ausreicht.

§ 72 c

Auskunftserteilung

Auskunftspflichtig nach den §§ 10 und 11 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind

1. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a die Leiter der Ausbildungsstätten,
2. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b die Ausbilder,
3. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c die Auszubildenden,
4. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a die Leiter der Fortbildungsstätten,
5. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b das Fortbildungspersonal,
6. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c die Teilnehmer,
7. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 3 die Prüfungsteilnehmer,
8. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 4 die für die Aufsicht zuständigen Stellen und Behörden,
9. für die Erhebungen nach § 72 b Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b die Ausbildungsberater.

§ 72 d

Berichtspflicht

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat über die nach den §§ 72 a und b durchgeführten Erhebungen einen Bericht vorzulegen. In ihm soll die voraussichtliche Entwicklung des Angebots und der Nachfrage nach Ausbildungsstellen dargestellt werden."

34. § 73 erhält folgende Fassung:

„§ 73

Anwendung der Handwerksordnung

Für die Berufsausbildung in Gewerben der Anlage A der Handwerksordnung gelten die §§ 20 bis 47, 56 bis 59 und 98 nicht; insoweit gilt die Handwerksordnung. Die §§ 56 bis 59 gelten ferner nicht für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen, für die die Handwerkskammer nach § 74 zuständige Stelle ist."

35. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde errichtet Ausschüsse für die Abnahme der Ausbildungsmeisterprüfung und beruft die Mitglieder. Die Geschäftsführung liegt bei der Industrie- und Handelskammer. Diese erläßt die Prüfungsordnung, trägt die für die Abnahme der Prüfung entstehenden Kosten und setzt mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Höhe der Prüfungsgebühren fest. § 36 Satz 2 und § 41 Satz 2 gelten entsprechend."

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für den Vorsitz, die Beschlußfassung und die Abstimmung gilt § 38 entsprechend."

36. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt für die Berufsbildung in anderen Bildungseinrichtungen, soweit sie in landwirtschaftlichen Ausbildungsberufen durchgeführt wird."

b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

37. In § 80 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Ingenieurschule" die Worte „oder einer anderen gleichwertigen Bildungseinrichtung" eingefügt.

38. § 81 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „einen Ausschuß" durch das Wort „Ausschüsse" ersetzt.

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die Geschäftsführung obliegt der zuständigen Stelle. Diese erläßt die Prüfungsordnung, trägt die für die Abnahme der Prüfung entstehenden Kosten und setzt mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde die Höhe der Prüfungsgebühren fest."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Besuch einer Fachschule in der entsprechenden Fachrichtung ist auf die praktische Tätigkeit in dem Beruf bis höchstens zu einem Jahr anzurechnen."

39. In § 82 Abs. 2 werden die Worte „die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf" durch die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" ersetzt.

40. § 83 wird gestrichen.

41. In § 84 Abs. 1 erhalten Nummer 2 und die nachfolgenden Halbsätze folgende Fassung:

„2. für die Berufsbildung in anderen als den in den §§ 73 bis 75, 79, 87, 89, 91 und 93 erfaßten Ausbildungsberufen;

dies gilt auch für die der Aufsicht des Bundes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die Aufgaben der beruflichen Bildung für den Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden können einer zuständigen Stelle übertragen werden. Die Länder bestimmen die zuständige Stelle für ihren Bereich sowie für die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Die oberste Bundesbehörde, im Falle von Satz 3 die Landesregierung, kann durch Rechtsverordnung auch eine Stelle nach §§ 74, 75, 79, 87, 89, 91, 93 oder 97 als zuständige Stelle bestimmen; Rechtsverordnungen der obersten Bundesbehörden bedürfen der Zustimmung des Bundesrates."

42. In § 87 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

43. In § 91 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Durch Vereinbarung können die der zuständigen Stelle nach diesem Gesetz obliegenden

Aufgaben einer anderen Kammer übertragen werden; die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde."

44. § 99 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 9 wird Nummer 7 und erhält folgende Fassung:

„7. entgegen § 23 Abs. 5 der zuständigen Stelle oder Behörde eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder eine Besichtigung nicht gestattet,".

Nummer 7 wird Nummer 8, Nummer 8 wird Nummer 9.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 7, 9, 10 mit einer Geldbuße bis zu zweitausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 6 und 8 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

45. § 100 erhält folgende Fassung:

„§ 100

Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes zur Anpassung gesetzlich festgelegter Zuständigkeiten an die Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche von Bundesministern (Zuständigkeitsanpassungsgesetz) vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Abs. 2, § 27 a Abs. 1, § 40 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 3 werden die Worte „nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung" gestrichen.

b) § 23 a erhält folgende Fassung:

„§ 23 a

(1) Die Handwerkskammer hat darüber zu wachen, daß die Berufsausbildung nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften durchgeführt wird, insbesondere, daß die persönliche und fachliche Eignung sowie die Eignung der Ausbildungsstätte vorliegen.

(2) Die Überwachungsmaßnahmen sind in dem erforderlichen Umfang durchzuführen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, in denen die Überwachung näher geregelt wird.

(3) Werden Mängel der Eignung festgestellt, so hat die Handwerkskammer, falls der Mangel zu beheben und eine Gefährdung des Lehrlings (Auszubildenden) nicht zu erwarten ist, den Ausbildenden aufzufordern, innerhalb einer von ihr gesetzten Frist den Mangel zu beseitigen. Ist der Mangel der Eignung nicht zu beheben oder ist eine Gefährdung des Auszubildenden zu erwarten oder wird der Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, so hat die zuständige Stelle dies der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wird ein Antrag auf Untersagung nach § 24 gestellt, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Zuge des Verfahrens in der betroffenen Ausbildungsstätte eine gesonderte Überprüfung durchführen.

(5) Die Ausbildenden sind verpflichtet, der zuständigen Stelle und der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen, die dafür notwendigen Unterlagen vollständig und fristgemäß vorzulegen und zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung von Pflichten des Ausbildenden innerhalb der Geschäftszeit Besichtigungen der Betriebsräume, der Betriebseinrichtungen und der Ausbildungsplätze zu dulden. Die Auskünfte sind wahrheitsgemäß, vollständig, fristgemäß und, soweit nichts anderes bestimmt ist, unentgeltlich zu geben.

(6) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

c) Dem § 24 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Wirksamwerden der Untersagung kann aufgeschoben werden, soweit es das Interesse des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildung ordnungsgemäß abzuschließen, erfordert."

d) Die Überschrift des Zweiten Abschnittes des Zweiten Teiles erhält folgende Fassung:

„Zweiter Abschnitt

Gliederung der Berufsausbildung, Ausbildungsberufe, Ausbildungsordnungen"

e) § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Die Berufsausbildung gliedert sich in eine breit angelegte Grundbildung und eine darauf aufbauende berufsqualifizierende Fachbildung.

(2) Die Grundbildung soll Grundfertigkeiten und Grundkenntnisse vermitteln sowie

Verhaltensweisen einüben, die mehreren Ausbildungsberufen gemeinsam sind. Sie soll sich an Berufsfeldern orientieren und in der Regel ein Jahr dauern.

(3) Die auf der Grundbildung aufbauende Fachbildung soll zur Befähigung für qualifizierte berufliche Tätigkeiten fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln sowie den Erwerb beruflicher Erfahrung ermöglichen. Sie dauert in der Regel zwei Jahre, mindestens jedoch ein Jahr.

(4) An eine Fachbildung von einjähriger Dauer, die mit einer Prüfung abschließt, kann eine weitere aufbauende Fachbildung anschließen (Stufenausbildung). Sie dauert in der Regel ein Jahr.

(5) Sofern eine Gliederung in Grund- und Fachbildung nicht möglich ist, dauert die Berufsausbildung als geschlossener Ausbildungsgang in der Regel drei Jahre, mindestens jedoch zwei Jahre. Absatz 4 gilt entsprechend."

f) § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Als Grundlage für eine geordnete, einheitliche Berufsausbildung sowie zu ihrer Anpassung an die technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernisse und deren Entwicklung kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, für die staatlich anerkannten Ausbildungsberufe (Handwerke) Ausbildungsordnungen erlassen.

(2) Die Ausbildungsordnung hat mindestens festzulegen:

1. Die Bezeichnung des Ausbildungsberufes,
2. die Gliederung der Berufsausbildung,
3. die Dauer der Berufsausbildung,
4. die Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsberufsbild),
5. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Ausbildungsrahmenplan),
6. die Prüfungsanforderungen.

(3) Der Ausbildungsrahmenplan soll so gestaltet sein, daß die Berufsausbildung den betrieblichen Möglichkeiten angepaßt werden kann.

(4) Die Ausbildungsordnung soll Hinweise auf abgestimmte Rahmenlehrpläne der Berufsschule enthalten.

(5) Wird ein Gewerbe in der Anlage A zu diesem Gesetz gestrichen, zusammengefaßt oder getrennt und wird das Berufsausbildungsverhältnis nicht gekündigt (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes), so gelten für die weitere Berufsausbildung die bisherigen Vorschriften."

g) § 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Entwicklung und Erprobung neuer Ausbildungsformen, Prüfungsformen und Ausbildungsberufe kann der Bundesminister für Wirtschaft oder der sonst zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen zulassen, die auch auf eine bestimmte Art und Zahl von Ausbildungsstätten beschränkt werden können."

h) § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Durch die Gesellenprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen Kenntnisse besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist.
Die Ausbildungsordnung und die entsprechenden schulischen Rahmenlehrpläne sind zugrunde zu legen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsleistungen sind die in der Berufsschule und im Betrieb nachgewiesenen Leistungen soweit möglich einzubeziehen. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung gemäß § 38.

(3) Die Handwerkskammer kann mit der für das berufliche Schulwesen nach Landesrecht zuständigen Behörde vereinbaren, daß Teile der Abschlußprüfung gemeinsam mit einer landesrechtlich vorgesehenen Berufsschulabschlußprüfung durchgeführt werden.
Die Vereinbarung kann vorsehen, daß einheitliche Prüfungsaufgaben zugrunde gelegt werden. Die Festlegung dieser Aufgaben soll durch einen Ausschuß erfolgen, dem Vertreter des beruflichen Schulwesens, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates regeln, unter welchen Voraussetzungen von Prüfungsleistungen befreit werden kann, wenn entsprechende Prüfungsleistungen bereits in anderen Prüfungen nach diesem Gesetz, in Schulprüfungen, in anderen staatlichen Prüfungen oder in Hochschulprüfungen nachgewiesen worden sind."

i) § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Lehrling (Auszubildende) kann nach Anhören des Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn dies aufgrund von überdurchschnittlichen Leistungen in der Berufsschule und in der Ausbildungsstätte gerechtfertigt ist."

k) § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung erlassen. Die Prüfungsordnung muß die Zulassung, die Gliederung der Prüfung, die Bewertungsmaßstäbe, die Erteilung der Prüfungszeugnisse, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und die Wiederholungsprüfung regeln."

l) § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Während der Berufsausbildung ist, soweit in der Ausbildungsordnung vorgesehen, eine Zwischenprüfung durchzuführen. §§ 31 bis 33 gelten entsprechend."

m) § 41 a erhält folgende Fassung:

„§ 41 a

Für die Überwachung der Berufsausbildung sowie die Beratung der Ausbildenden, der Lehrlinge (Auzubildenden) und der Ausbilder hat die Handwerkskammer Ausbildungsberater in der erforderlichen Zahl zu bestellen."

n) Der Sechste Abschnitt des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt
Berufliche Fortbildung,
berufliche Umschulung

§ 42

(1) Als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Aufstiegsfortbildung kann der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Fortbildungsordnungen erlassen.

Die Fortbildungsordnung kann festlegen:

1. Die Bezeichnung des Fortbildungsberufes,
2. die Dauer der Fortbildung,
3. die Fertigkeiten und Kenntnisse,
4. eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Fertigkeiten und Kenntnisse (Fortbildungsrahmenplan),
5. die Prüfungsanforderungen, das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 nicht erlassen ist, kann die Handwerkskammer mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde Ziel, Inhalt und Art der Aufstiegsfortbildung, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsanforderungen, die Zulassungsvoraussetzungen und die Bezeichnungen des Abschlusses regeln. § 31 Abs. 2, §§ 34, 35, 38 und 40 gelten entsprechend.

(3) Die Regelungen und Vorschriften nach den Absätzen 1 und 2 haben den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener zu entsprechen.

(4) Die Vorschriften über die Meisterprüfung bleiben unberührt.

§ 42 a

(1) Wer Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 42 durchführt, hat dies der Handwerkskammer anzuzeigen.

(2) Werden der Handwerkskammer Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, daß bei der Durchführung von Maßnahmen der Aufstiegsfortbildung nach § 42 der Fortbildungszweck gefährdet ist, so hat sie die nach Landesrecht zuständige Behörde zu unterrichten. § 24 gilt entsprechend.

§ 42 b

Fortbildungsordnungen können auch für Maßnahmen der Anpassungsfortbildung erlassen werden, wenn mit den Maßnahmen üblicherweise Leistungsnachweise verbunden sind oder wenn aufgrund der Fortentwicklung der Anforderungen im Beruf die Wahrung einheitlicher Leistungsmaßstäbe vorrangig geboten sind. Im übrigen gelten für die Regelungen der Anpassungsfortbildung die Vorschriften nach § 42 Abs. 1, 2 und 3 entsprechend.

(1) Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener entsprechen.

(2) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Umschulung erworben worden sind, kann die Handwerkskammer Prüfungen durchführen; sie müssen den besonderen Erfordernissen der beruflichen Bildung Erwachsener entsprechen. Die Handwerkskammer regelt den Inhalt, das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren dieser Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen und errichtet Prüfungsausschüsse; § 31 Abs. 2, §§ 34, 35, 38, 40 und 42 Abs. 2 gelten entsprechend.

(3) Bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 25 Abs. 2 Nr. 4), der Ausbildungsrahmenplan (§ 25 Abs. 2 Nr. 5) und die Prüfungsanforderungen (§ 25 Abs. 2 Nr. 6) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Bildung Erwachsener zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Wirtschaft kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Inhalt, Art,

Ziel und Dauer der beruflichen Umschulung bestimmen.

(4) Die Handwerkskammer hat die Durchführung der Umschulung zu überwachen. §§ 23 a und 24 gelten entsprechend."

o) Der Siebente Abschnitt des Zweiten Teils wird gestrichen.

q) § 43 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuß. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an beruflichen Schulen an. Drei Beauftragte der Arbeitgeber sollen selbständige Handwerker, drei Beauftragte der Arbeitnehmer sollen Ausbilder in einem Betrieb oder einer überbetrieblichen Ausbildungsstätte sein.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Beauftragten der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrer an beruflichen Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen."

r) § 44 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er kann jederzeit vom Leiter der zuständigen Stelle Berichterstattung verlangen."

bb) In Absatz 2 wird die Zahl „42 a" ersetzt durch die Zahl „42 c".

cc) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Vor Bestellung und Abberufung von Ausbildungsberatern ist dem Berufsbildungsausschuß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Berufsbildungsausschuß ist rechtzeitig darüber zu unterrichten, welche Mittel für die Berufsbildung in die Voranschläge für den Haushaltsplan aufgenommen werden sollen; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben."

s) § 44 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Berufsbildungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder."

t) § 54 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Berufsausbildung zu fördern und entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer bei der Überwachung mitzuwirken."

u) § 61 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird die Nummer 6 gestrichen.

bb) In Absatz 3 werden die Zahl 6 und das Komma gestrichen.

v) § 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Handwerksinnung kann einen Ausschuß zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Lehrlingen (Auszubildenden) errichten, soweit sie hierzu von der Handwerkskammer ermächtigt wird. Der Ausschuß ist für alle Berufsausbildungsverhältnisse der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig. Die Handwerkskammer erläßt die hierfür erforderliche Verfahrensordnung."

w) § 68 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung und der Überwachung (§ 54 Abs. 1 Nr. 3),".

x) § 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Zahl „41 a" ersetzt durch die Zahl „23 a".

bb) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4.a Vorschriften für Prüfungen bei einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung im Rahmen der §§ 42, 42 b und 42 c zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten."

cc) In Nummer 5 werden die Worte „Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen (§ 38)," gestrichen.

y) § 106 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. Der Erlaß der Meisterprüfungsordnungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 6)."

46. § 102 Nr. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem Ausbildungsverhältnis können die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen und, soweit sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt sind, die Handwerksinnungen Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen."

47. In § 108 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vergleichbaren Berufsbildungseinrich-

tungen außerhalb der Wirtschaft oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen (§ 1 Abs. 5) eingeräumten Rechte, wie sie nunmehr § 29 Abs. 1, § 40 Abs. 3 und § 43 dieses Gesetzes oder § 27 a Abs. 1, § 37 Abs. 3 und § 40 Abs. 3 der Handwerksordnung entsprechen, bleiben unberührt. Dies gilt bei Fällen, die dem § 43 dieses Gesetzes und dem § 40 Abs. 3 der Handwerksordnung entsprechen, jedoch nur, wenn der Ausbildungsplan der vergleichbaren Einrichtung oder der sonstigen Berufsbildungseinrichtungen Änderungen von Ausbildungsordnungen jeweils entsprechend berücksichtigt."

48. Nach § 111 wird folgender § 111 a eingefügt:

„§ 111 a

Übergang von Aufgaben und Zuständigkeiten

„(1) Soweit dieses Gesetz Zuständigkeiten für seine Durchführung ändert, haben die dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 und die Handwerksordnung durchführenden Stellen ihre Aufgabe soweit und solange wahrzunehmen, bis die dieses Gesetz durchzuführenden Stellen die Übernahme der Aufgaben anzeigen. Diese Übernahme ist bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuzeigen.

(2) Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, bestimmt die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden."

49. In §§ 21, 43 Abs. 1 und 2, § 76 Abs. 2, § 77 Abs. 5, § 80 Abs. 2, § 81 Abs. 4, § 82 Abs. 2, § 95 Abs. 4, § 96 Abs. 2 werden die Worte „nach Anhören des Bundesausschusses für Berufsbildung" gestrichen. In § 97 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung des Berufsbildungsgesetzes

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft wird ermächtigt, den Wortlaut des Berufsbildungsgesetzes in der sich aus diesem Gesetz ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes bereinigen und die Paragraphenfolge ändern.

Artikel 3

Das Einkommensteuergesetz 1975 in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165), zuletzt geändert durch das Gesetz ...., wird wie folgt geändert:

In § 51 Abs. 1 Ziffer 2 wird nach dem Buchstaben c der folgende Buchstabe d eingefügt:

„d) nach denen Steuerpflichtige, die ihren Gewinn nach den §§ 4 oder 5 ermitteln, für jeden Auszubildenden, der am Ende des Wirtschaftsjahres in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), mit dem Betrieb steht, eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage wie folgt bilden können:

aa) Die Rücklage darf mit höchstens 2 000 DM für jeden Auszubildenden angesetzt werden. Soweit die Zahl der Auszubildenden am Ende eines Wirtschaftsjahres die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Steuerpflichtigen zum 31. Dezember 1975 übersteigt, kann die Rücklage für die zusätzlichen Ausbildungsverhältnisse mit jeweils 6 000 DM bemessen werden.

bb) Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 ist die Rücklage bei Begründung des Ausbildungsverhältnisses als Betriebsausgabe und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses als Betriebseinnahme zu erfassen. Im Wirtschaftsjahr der erstmaligen Inanspruchnahme der Rücklage, werden die bestehenden Ausbildungsverhältnisse den neu begründeten gleichgestellt.

cc) Die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Steuerpflichtigen nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 und den maßgebenden folgenden Stichtagen ist jeweils durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes nachzuweisen.

dd) Die den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage kann erstmals in dem nach dem 30. Dezember 1976 endenden Wirtschaftsjahr zugelassen werden. Sie ist in den folgenden Wirtschaftsjahren nach dem Stand der Ausbildungsverhältnisse am Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres anzupassen;".

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes treten am 1. Januar 1977 in Kraft; im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

1.

Der Bundesrat hat in der 434. Sitzung am 14. Mai 1976 beschlossen, dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) — Drucksache 269/76 — nicht zuzustimmen. Dabei sind die insgesamt und im einzelnen bestehenden schwerwiegenden Bedenken gegen dieses Gesetz schriftlich und mündlich dargelegt worden. Weder die Bundesregierung noch der Deutsche Bundestag haben daraufhin den Vermittlungsausschuß angerufen sondern statt dessen ihr umfängliches Gesetzesvorhaben fallen lassen.

Mit dem nun vorliegenden Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages für ein Gesetz zur Förderung des Angebotes an Ausbildungsplätzen in der Berufsausbildung, das nach Auffassung des Bundestages nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollen aus dem ursprünglichen Gesetzesvorhaben die Errichtung des Bundesinstitutes, die Berufsbildungsplanung und -statistik und eine gesetzlich verordnete Umlagenfinanzierung durchgesetzt werden. Damit soll eine Förderung des Ausbildungsplatzangebotes erreicht werden.

Der Bundesrat warnt eindringlich davor, gegen die Länder und gegen die ausbildende Wirtschaft, die die Hauptlast der Gestaltung und Finanzierung beruflicher Bildung tragen, Teillösungen gesetzgeberisch durchzusetzen, die weder zur qualitativen noch zur quantitativen Verbesserung beruflicher Bildung führen werden.

Der Bundesrat wiederholt seine bereits früher geltend gemachten Bedenken gegen die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Regelungen:

— Die vorgesehene Finanzierungsregelung ist nicht geeignet, in den kommenden Jahren ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen zu sichern. Sie wird in erheblichem Umfang bereits ausbildende Betriebe zusätzlich belasten. Dadurch werden Ausbildungsbereitschaft und Kontinuität nicht gefördert, sondern gefährdet.

— Die Erichtung eines weisungsgebundenen Bundesinstitutes sichert keine wirksame Abstimmung auf der Basis gleichberechtigter Partnerschaft zwischen Bund und Ländern unter Beteiligung der Sozialpartner.

— Aufwand und Ertrag der vorgesehenen Berufsbildungsstatistik stehen nicht in einem vertretbaren Verhältnis. Die Vorstellungen über eine Berufsbildungsplanung sind unrealistisch.

— Die Lehrer bleiben von eigenständiger Mitwirkung weitgehend ausgeschlossen.

2.

Die vom Bundesrat für eine Vermittlung vorgeschlagenen Alternativen bieten für die im Gesetzesbeschluß enthaltenen Teilbereiche ein Konzept, mit dem die berufliche Bildung und das Ausbildungsplatzangebot wirksam verbessert werden können. Da das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 sich nach den bisherigen Erfahrungen in seiner Grundkonzeption bewährt hat, stellt es auch eine tragfähige Basis dar, um die berufliche Bildung weiterzuentwickeln.

Der Bundesrat legt hiermit erneut seine Vorschläge vor, wie sie bereits in den Gesetzentwürfen des Bundesrates Drucksache 55/76 (Beschluß) vom 20. Februar 1976 und Drucksache 175/76 (Beschluß) vom 14. Mai 1976 enthalten sind. Auf die Begründungen in diesen Gesetzentwürfen wird verwiesen. Hinsichtlich Artikel 3 sollte als Vermittlungsangebot die vom Bundeswirtschaftsminister auch als Möglichkeit aufgewiesene Alternative angesehen werden:

— Ausbildende erhalten im Einstellungsjahr für jeden Lehrling, den sie über den Durchschnitt der letzten drei Jahre (oder fünf Jahre) zusätzlich einstellen, eine Zulage von durchschnittlich ca. 5 000 DM. Der Förderbetrag sollte sich an den Nettokosten je Ausbildungsberuf orientieren und nach drei bis vier Kostenklassen differenziert werden.

— Ausbildende erhalten eine einmalige Zulage von ca. 1 000 DM für neue Ausbildungsverhältnisse auf bestehenden Plätzen.

— Die Zulagen werden nach dem Vorbild des Investitionszulagengesetzes auf Antrag vom Finanzamt ausgezahlt; damit werden auch die Länder an den Kosten nach dem Schlüssel der Einkommen- und Körperschaftsteuerverteilung beteiligt.

Als Gesetzestext kann vorgeschlagen werden:

Das Investitionszulagengesetz 1975 in der Fassung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 528), zuletzt geändert durch das Gesetz vom .... wird wie folgt geändert:

1. Das Investitionszulagengesetz erhält die Überschrift

   „Zulagengesetz (ZulG)".

2. Die §§ 1 bis 5 des Zulagengesetzes erhalten die Überschrift:

   „Erster Abschnitt: Investitionszulagen"

3. Nach § 5 wird eingefügt:

   „Zweiter Abschnitt: Ausbildungszulage"

§ 6 Gewährung der Ausbildungszulage

1. Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuerget-

zes, soweit sie nicht unter § 4 Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes fallen, wird auf Antrag eine Ausbildungszulage in Höhe von 1 000 DM nach der Zahl der Auszubildenden gewährt, die sie ab 1. Januar 1976 auf Ausbildungsplätze aufnehmen, die zum 31. Dezember 1975 im Betrieb vorhanden waren. Wird ein Ausbildungsverhältnis von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 bis 2 des Einkommensteuergesetzes vereinbart, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Ausbildungszulage gewährt wird.

2. Nimmt ein Steuerpflichtiger im Sinne des Absatzes 1 ab 1. Januar 1976 zum Bestand an Ausbildungsverhältnissen zum 31. Dezember 1975 zusätzlich Auszubildende in ein Ausbildungsverhältnis auf, so wird ihm eine Ausbildungszulage gewährt, deren Höhe und Dauer durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt werden. Dabei kann bestimmt werden, daß die Höhe der Ausbildungszulage nach höchstens vier Kostenklassen unterschiedlich bemessen wird. Die Kostenklassen haben sich nach den Nettokosten der einzelnen Ausbildungsberufe, unter Berücksichtigung der Ausbildungsabschnitte, Ausbildungsjahre und Regionen zu richten. Ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des Satzes 1 liegt auch vor, wenn ein Auszubildender seine Ausbildungszeit nach mehr als zwei Jahren beendet und an seine Stelle ein anderer Auszubildender tritt. Ein zusätzliches Ausbildungsverhältnis liegt nicht vor, soweit bei steuerbegünstigten Umwandlungen und Verschmelzungen im Sinne des Ersten Teils und des Zweiten Teils des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Einkommensteuerreformgesetz vom 21. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3656) der übernehmende Steuerpflichtige die Berufsausbildungsverhältnisse des Rechtsvorgängers fortführt. Entsprechendes gilt bei der Einbringung eines Betriebs oder Teilbetriebs in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Personengesellschaft in den Fällen der §§ 17 und 22 des Gesetzes über steuerliche Maßnahmen bei Änderung der Unternehmensform sowie bei der unentgeltlichen Übertragung eines Betriebs, sofern die Wirtschaftsgüter des Betriebs (Teilbetriebs) vom Rechtsnachfolger mit den Buchwerten übernommen werden.

3. Die Zahl der Auszubildenden im Betrieb des Zulageberechtigten nach dem Stand zum 31. Dezember 1975 und am Ende der folgenden Kalenderjahre ist jeweils durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes nachzuweisen.

§ 7 Ergänzende Bestimmungen zu § 6

1. Die Ausbildungszulage wird jeweils nach dem Ablauf eines Kalenderjahres durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus dem Aufkommen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Zulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Zulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.
2. Das Finanzamt setzt die Ausbildungszulagen durch schriftlichen Bescheid fest. Die Zulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
3. Wird nach Auszahlung der Ausbildungszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Zulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist.
4. Das Finanzamt fordert die Ausbildungszulage durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungszulage entsteht, wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, mit der Auszahlung der Ausbildungszulage.
5. Die Vorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Den Anspruch auf Rückzahlung der Ausbildungszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 2 und 4 ist der Einspruch gegeben.
6. In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die aufgrund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

Anhang zur Begründung

Ergänzend zu Artikel 1 Nr. 28 ist ein Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern erforderlich:

Entwurf für ein Verwaltungsabkommen

Abkommen zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Abstimmung im Bereich der beruflichen Bildung

Artikel 1

Zentralstelle für berufliche Bildung

Bund und Länder errichten eine Zentralstelle für berufliche Bildung (Zentralstelle) im Sinne von § 50 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG).

Artikel 2

Aufgaben

(1) Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder arbeiten im Rahmen der Zentralstelle unter Wahrung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der beruflichen Bildung zusammen. Die Zusammenarbeit hat das Ziel, insbesondere die Ausbildungs- und Fortbildungsordnungen des Bundes und die Rahmenlehrpläne der Länder aufeinander abgestimmt zu entwickeln. Sie kann sich auch auf sonstige Angelegenheiten erstrecken, in denen eine Abstimmung erforderlich ist.

(2) Die Zentralstelle kann die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung beraten.

Artikel 3

Organe

Die Organe der Zentrale sind:

1. Der Bund-Länder-Ausschuß,
2. der Zentralausschuß.

Artikel 4

Bund-Länder-Ausschuß

(1) Dem Bund-Länder-Ausschuß gehören je ein Beauftragter der Landesregierungen und drei Beauftragte der Bundesregierung an. Die Beauftragten haben Stellvertreter.

(2) Der Bund-Länder-Ausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer eines Jahres abwechselnd aus den Gruppen der Beauftragten der Bundesregierung und der Beauftragten der Landesregierungen einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Die Beauftragten der Bundesregierung führen eine Stimme, die Beauftragten der Landesregierungen je eine Stimme. Der Bund-Länder-Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von neun Stimmen, unter denen die Stimme der Beauftragten der Bundesregierung sein muß. Ein Beschluß bindet nur den, der zugestimmt hat.

(4) Der Bund-Länder-Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 5

Zentralausschuß

(1) Dem Zentralausschuß gehören an:

1. Sechs Beauftragte der Arbeitgeber,
   wobei Ausbilder beziehungsweise in der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen angemessen vertreten sein sollen,
2. sechs Beauftragte der Arbeitnehmer,
   wobei Ausbilder beziehungsweise in der beruflichen Ausbildung erfahrene Personen angemessen vertreten sein sollen,
3. sechs Beauftragte der Lehrer an beruflichen Schulen,
4. drei Beauftragte der Bundesregierung,
5. fünf Beauftragte der Landesregierungen,
6. ein Beauftragter der Bundesanstalt für Arbeit.

Die Beauftragten haben Stellvertreter.

(2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmerverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung, die Beauftragten der Bundesregierung auf deren Vorschlag, der Beauftragte der Bundesanstalt für Arbeit auf deren Vorschlag vom zuständigen Bundesminister für längstens fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Lehrer an beruflichen Schulen werden auf Vorschlag der auf Bundesebene bestehenden Verbände der Lehrer an beruflichen Schulen und entsprechenden selbständigen Vereinigungen vom Bundesrat für längstens fünf Jahre berufen. Die Beauftragten der Länder werden vom Bundesrat für längstens fünf Jahre berufen.

(3) Der Zentralausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer eines Jahres. Der Vorsitzende wird der Reihe nach von den Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer, der Lehrer an beruflichen Schulen,

der Länder und des Bundes vorgeschlagen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen verschiedenen Mitgliedergruppen angehören.

(4) Die Tätigkeit im Zentralausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Verdienstausfälle ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

(5) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(7) Der Zentralausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Bund-Länder-Ausschusses bedarf.

Artikel 6

Geschäftsstelle

(1) Bei der Zentralstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse des Bund-Länder-Ausschusses und Zentralausschusses vorzubereiten, Vorschläge für die Einsetzung von Expertenarbeitsgruppen zu unterbreiten und die laufenden Verwaltungsarbeiten der Zentralstelle zu führen.

(2) Das Nähere über Sitz, Einrichtung, personelle Besetzung und Finanzierung der Geschäftsstelle wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 7

Abstimmungsverfahren

(1) Der Zentralausschuß berät über die Vorschläge zur gemeinsamen Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen oder über sonstige abstimmungsbedürftige Angelegenheiten auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder von mindestens sieben seiner Mitglieder nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

(2) Beschlüsse über Vorschläge nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens achtzehn Mitgliedern des Zentralausschusses. Die Vorschläge sind dem Bund-Länder-Ausschuß zuzuleiten.

(3) Den Beratungen des Bund-Länder-Ausschusses sollen die im Zentralausschuß beschlossenen Vorschläge, insbesondere zur gemeinsamen Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnungen, Fortbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen zugrunde gelegt werden. Der Bund-Länder-Ausschuß beschließt über die Vorschläge des Zentralausschusses.

(4) Der Bund-Länder-Ausschuß kann zur detaillierten Erarbeitung von Entwürfen entsprechend den Beschlüssen gemäß Absatz 3 Aufträge an Expertenarbeitsgruppen, das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und sonstige Institutionen erteilen. Aufträge an das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung bedürfen der Zustimmung der Beauftragten der Bundesregierung.

(5) Die Entwürfe gemäß Absatz 4 werden dem Zentralausschuß zur Stellungnahme zugeleitet.

(6) Nach Vorliegen der Stellungnahme des Zentralausschusses beschließt der Bund-Länder-Ausschuß abschließend über die Entwürfe und leitet sie zur weiteren Veranlassung der Bundesregierung bzw. den Landesregierungen zu.

Artikel 8

Beratung der Bundesregierung

(1) Die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung (Artikel 2 Abs. 2) wird vom Zentralausschuß wahrgenommen.

(2) Bei der Beratung nach Absatz 1 haben die Beauftragten der Bundesregierung (Artikel 5 Abs. 1 Nr. 4) kein Stimmrecht. Der Zentralausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Artikel 9

Schlußbestimmungen

Dieses Abkommen wird für unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals zum ...... gekündigt werden. Das Abkommen tritt am ...... in Kraft.

Begründung

Zur Begründung des Entwurfs des Verwaltungsabkommens wird ebenfalls auf die Bundesratsdrucksache 55/76 (Beschluß) vom 20. Februar 1976 verwiesen.